

Informationspflicht des Arbeitgebers (gemäß § 2 II Satz 2 Nr. 3 SGB III)

Seit dem 01.07.2003 ist jeder Arbeitnehmer verpflichtet, sich bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden, sobald er von der Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses erfährt, wie sich aus § 37 b SGB III ergibt. Dazu gehört auch, dass der Arbeitnehmer aktiv nach einer neuen Beschäftigung sucht. Damit ist jede Form der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gemeint, also neben der Kündigung des Arbeitsverhältnisses beispielsweise auch der Abschluss eines Aufhebungsvertrages. Die Meldepflicht trifft einen Arbeitnehmer auch dann, wenn ein Arbeitsverhältnis durch bloßen Fristablauf endet oder wenn der Zweck erreicht wird, der Grund für die Befristung war.

Ein Arbeitgeber ist gemäß § 2 II Satz 2 Nr. 3 SGB III verpflichtet, den Arbeitnehmer **frühzeitig vor Beendigung** seines Arbeitsverhältnisses über die Pflicht zur unverzüglichen Meldung beim Arbeitsamt sowie zu den Eigenbemühungen für einen neuen Arbeitsplatz zu informieren.

Im Falle der Kündigung, der Aufhebung des Arbeitsvertrages oder bei so genannten zweckbefristeten Arbeitsverhältnissen empfiehlt es sich, den Hinweis in der Kündigung, dem Aufhebungsvertrag oder der Mitteilung über die Zweckerreichung aufzunehmen. Bei zeitlich befristeten Verträgen steht das genaue Ende des Arbeitsverhältnisses bereits fest, hier kann der Hinweis gleich mit in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden.

Die Hinweise können wie folgt formuliert werden:

1. Bei Kündigung oder Abschluss eines Aufhebungsvertrag

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieser Kündigung / Abschluss des Aufhebungsvertrages persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

2. Bei zweckbefristetem Arbeitsverhältnis:

Hinweis in schriftlicher Unterrichtung über die Zweckerreichung

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Schreibens persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

3. Bei zeitlich befristetem Arbeitsverhältnis:

Hinweis im Vertrag

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Sie verpflichtet, sich drei Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Sofern dieses Arbeitsverhältnis für eine kürzere Dauer als drei Monate befristet ist, besteht diese Verpflichtung unverzüglich. Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.